



MANDANTENRUNDSCHREIBEN

Februar 2026



WirtschaftsTreuhand

INHALT

SEITE 3/4

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Gesetzgebung: Wichtige Steueränderungen ab 2026

SEITE 5

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kindergeld: Diese Werte gelten für 2026

FÜR UNTERNEHMER

Körperschaftsteuersatzsenkung ab 2028: Auswirkungen auf die Bewertung latenter Steuern im Jahresabschluss

SEITE 6

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Steuerbescheide: Erst ab 2027 wird elektronische Bekanntgabe Standard

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Künstliche Intelligenz in der Steuerveranlagung: Nordrhein-Westfalen weitet Pilotprojekt aus

FÜR GESCHÄFTSFÜHRER

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024: Keine Ordnungsgeldverfahren vor Mitte März 2026

SEITE 7

FÜR ARBEITGEBER

Kostenersatz beim E-Dienstwagen: Seit 2026 gelten neue Regelungen

Februar – April

	Februar	März	April
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.			10.
Lohnsteuer	10.	10.	10.
Einkommensteuer		10.	
Körperschaftsteuer		10.	
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	13.	13.
Gewerbesteuer	16.		
Grundsteuer	16.		
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundsteuer	19.		
SV-Beitragsnachweis	23.	25.	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	25.	27.	28.

SCHECKZAHLUNGEN

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

VERBRAUCHERPREISINDEX

Veränderung gegenüber Vorjahr

12/24	5/25	8/25	12/25
+ 2,6 %	+ 2,1 %	+ 2,2 %	+ 1,8 %

ÜBERSICHT

Steuerinformationen für Februar 2026

Mit Wirkung **ab 2026** sind wichtige **steuerliche Änderungen** zu beachten. Dies sind vor allem die Anhebung der **Entfernungspauschale**, die Senkung der **Umsatzsteuer für Speisen** in der Gastronomie und die neue **Aktivrente**.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die stufenweise **Absenkung des Körperschaftsteuersatzes** ab 2028 von 15 % bis auf 10 % ist für die Bewertung latenter Steuern bereits zu berücksichtigen, wodurch sich die Komplexität bei der Jahresabschlusserstellung erhöht.
- Die **elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden** wird zur Regel – doch nicht wie ursprünglich geplant ab 2026, sondern **erst ab 2027**. Der Gesetzgeber hat hier nachjustiert.
- Bei **betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen** des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer **selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz** dar. Bis Ende 2025 gewährte das Bundesfinanzministerium hier monatliche Pauschalen. Mit Wirkung ab 2026 wurde nun **eine Strompreispauschale** eingeführt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Februar 2026. Viel Spaß beim Lesen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2026 steht im Zeichen steuerlicher Veränderungen, die Ihre Bilanzierungspraxis beeinflussen werden. Mit dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ hat der Gesetzgeber nicht nur gezielte Investitionsanreize durch die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter im Steuerrecht geschaffen, sondern auch eine stufenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes beschlossen.

Diese steuerlichen Maßnahmen wirken sich jedoch nicht nur auf die Steuerbilanz, sondern auch auf die handelsrechtliche Bilanzierung aus. Insbesondere die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes führt zu einer deutlichen Komplexität bei der Ermittlung und Bewertung latenter Steuern im handelsrechtlichen Jahresabschluss.

Künftig ist für jede temporäre Differenz der Steuersatz des voraussichtlichen Umkehrzeitpunkts zu schätzen und anzuwenden. Dies betrifft insbesondere auch die durch den Investitions-Booster entstehenden Differenzen, etwa bei der Anwendung der degressiven AfA, die in der Steuerbilanz zulässig ist. Degressive Abschreibungen sind im Handelsrecht grundsätzlich nicht vorgesehen und müssen wohlüberlegt sein, da das Stetigkeitsgebot zu beachten ist. Auswirkungen können sich auf die handelsrechtliche Steuerquote und auch auf Kennzahlen ergeben.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen informieren und Ihnen Hinweise zur Abbildung latenter Steuern im Jahresabschluss geben. Bereiten Sie sich rechtzeitig auf die neuen Anforderungen in der Bilanzierung vor.

Wir unterstützen Sie gerne dabei, die Chancen des Investitionssofortprogramms optimal zu nutzen und mögliche Risiken im Blick zu behalten.



Christine Ries
Steuerberaterin |
Fachberaterin für
intern. Steuerrecht |
Diplom-Betriebswirtin
Gesellschafterin



FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Gesetzgebung: Wichtige Steueränderungen ab 2026

In seiner letzten Sitzung des Jahres 2025 hat der Bundesrat steuerlichen Änderungen mit Breitenwirkung zugestimmt. Zu nennen sind vor allem die Anhebung der Entfernungspauschale, die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie und die neue Aktivrente. Wichtige Änderungen sind nachfolgend aufgeführt.



Steueränderungsgesetz 2025



Erhöhung der Entfernungspauschale

Bisherige Regelung: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann eine Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Diese ist für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,30 EUR anzusetzen. Ab dem 21. Kilometer gilt eine erhöhte Pauschale von 0,38 EUR.

Mit Wirkung ab 2026 beträgt die Entfernungspauschale bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer 0,38 EUR.

Merke | Die (erhöhte) Entfernungspauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern aber nur dann aus, wenn sie zusammen mit den weiteren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 EUR p. a.) überschreitet.



7 % Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie

Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie wurde mit Wirkung ab 2026 auf 7 % reduziert. Für Getränke bleibt es allerdings bei dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz von 19 %.

Bei Speisen entfällt somit die (mitunter streit anfällige) Unterscheidung „Verzehr außer Haus“ (Speisenlieferung mit 7 % Umsatzsteuer) versus „Verzehr im Haus“ (Restaurantsleistung mit 19 %).

Im Zuge der Reduzierung des Steuersatzes hat das Bundesfinanzministerium drei Vereinfachungen verfügt:

- Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten: Auf Restaurant-/Verpflegungsdienstleistungen, die in der Nacht vom 31.12.2025 zum 1.1.2026 ausgeführt werden, kann der Steuersatz von 19 % angewandt werden.
- Bei der Aufteilung des Gesamtkaufpreises von Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z. B. Buffet) kann der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt werden.
- Zudem wurde der Aufteilungsschlüssel für kurzfristige Beherbergungsleistungen (ermäßigter Steuersatz von 7 %) angepasst. Hier geht es um in einem Pauschalangebot enthaltene, dem Regelsteuersatz unterliegende Leistungen (z. B. Parkplatzgestaltung und Saunanutzung). Diese Leistungen dürfen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“) zusammengefasst und in einem Betrag ausgewiesen werden.

Beachten Sie | Bis dato wurde es nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Dieser Satz wurde nun auf 15 % reduziert. Denn Teile des Frühstücks unterliegen nun dem ermäßigten Steuersatz.

Weiter auf Seite 4 →

➔ Ehrenamt und Gemeinnützigkeit

Der Übungsleiterfreibetrag wurde mit Wirkung ab 2026 von 3.000 EUR auf 3.300 EUR angehoben. Die Ehrenamtspauschale wurde von 840 EUR auf 960 EUR erhöht. Darüber hinaus erfolgten auch Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit. Beispielsweise wurde die Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb um 5.000 EUR auf 50.000 EUR angehoben. E-Sport wird nun als gemeinnützig behandelt.

➔ Änderungen durch Finanzausschuss

Kurz vor „Toresschluss“ wurden durch den Finanzausschuss noch Änderungen vorgenommen, die ab 2026 gelten. Es handelt sich u. a. um diese Aspekte:

- ➔ Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (9.8.2024, Az. VI R 20/21) ist bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland im Einzelfall zu prüfen, welche Unterkunftskosten notwendig sind. Da dies im steuerlichen Massenverfahren aber nicht umsetzbar ist, wurde nun geregelt, dass die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden können, höchstens aber 2.000 EUR im Monat (im Inland weiterhin 1.000 EUR). Die 2.000-EUR-Grenze gilt nicht, wenn eine Dienst- oder Werkswohnung verpflichtend und zweckgebunden genutzt werden muss oder deren Kosten für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt worden sind.
- ➔ Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen als Werbungskosten insbesondere neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag.
- ➔ Betriebsveranstaltungen:
Auch bei einer Lohnsteuer-Pauschalierung (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz [EStG]) muss die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstehen.
- ➔ Abzug von Parteipenden:
Die Höchstbeträge wurden verdoppelt.

➔ Aktivrentengesetz

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, kann seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei erhalten; es fallen aber weiterhin Sozialabgaben an.

Der ab 2026 geltende § 3 Nr. 21 EStG sieht eine Steuerbefreiung der Einnahmen bis zu insgesamt 24.000 EUR im Jahr vor. Der Freibetrag ist aber (im Zuge einer „Zwölftelung“) so aufzuteilen, dass er nur für die Monate gewährt wird, in denen die Voraussetzungen vorliegen.

Die Steuerfreistellung erfolgt bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren – in der Steuerklasse VI jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird.

Begünstigt sind Leistungen, die ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 S. 2 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. Für Tätigkeiten davor gibt es keine Steuerbefreiung, auch wenn die Zahlungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgen.

Beachten Sie | Es sind nur Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG steuerfrei.

Merke | Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für die Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat. Somit werden z. B. Beamte und geringfügig Beschäftigte ausgeschlossen.

Tätigkeiten, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft führen, sind nicht begünstigt.

➔ Ahtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Die Kfz-Steuerbefreiung galt bisher für reine Elektrofahrzeuge, die bis zum 31.12.2025 erstmalig zugelassen bzw. komplett auf Elektroantrieb umgerüstet wurden. Diese

Begünstigung wurde nun um fünf Jahre bis zum 31.12.2030 verlängert. Die maximal zehnjährige Steuerbefreiung wurde jedoch begrenzt – und zwar bis zum 31.12.2035.

➔ Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Nach § 8 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) brauchten (Wahlrecht) eigenbetrieblich genutzte Grundstücks Teile nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn

- ➔ ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und
- ➔ nicht mehr als 20.500 EUR beträgt.

Durch die neue Fassung gilt das Wahlrecht nun, wenn ihre Größe nicht mehr als 30 Quadratmeter oder ihr Wert nicht mehr als 40.000 EUR beträgt (Satz 1). In diesem Fall dürfen Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden (Satz 2).

Satz 1 ist in allen offenen Fällen anwendbar. Satz 2 gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen. Dann ist ein Abzug von Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, in den Fällen, in denen das Wahlrecht ausgeübt wird (also Privatvermögen vorliegt), nicht mehr möglich. Folglich entfällt die Wertermittlung für die Berechnung der Abschreibung. Die betriebsbezogenen Aufwendungen (z. B. Strom) sind weiterhin abzugsfähig.

Beachten Sie | Im Referentenentwurf waren u. a. Verschärfungen zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer von Gebäuden enthalten. Diese wurden aber nicht umgesetzt. Zudem wurde ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.2.2023 (ohne Begründung) aufgehoben.

Quelle | Steueränderungsgesetz 2025, BGBl I 2025, Nr. 363; BMF-Schreiben vom 22.12.2025, Az. III C 2 - S 7220/00023/014/027; Aktivrentengesetz, BGBl I 2025, Nr. 361; Ahtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, BGBl I 2025, Nr. 342; Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, BGBl I 2025, Nr. 372





FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kindergeld: Diese Werte gelten für 2026

Der Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, ist zum 1.1.2026 von 12.096 EUR auf 12.348 EUR erhöht worden. Da der Unterhaltshöchstbetrag an den Grundfreibetrag

gekoppelt ist, erfolgte auch hier eine Erhöhung um 252 EUR. Das Kindergeld beträgt monatlich 259 EUR (Anhebung um 4 EUR). Der Kinderfreibetrag je Elternteil beträgt 3.414 EUR (2025: 3.336 EUR).

FÜR UNTERNEHMER

Körperschaftsteuersatzsenkung ab 2028: Auswirkungen auf die Bewertung latenter Steuern im Jahresabschluss

Die stufenweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes beginnend ab dem 1.1.2028 um jeweils einen Prozentpunkt jährlich bis auf 10 % hat erhebliche Auswirkungen auf die Ermittlung und Bewertung latenter Steuern im handelsrechtlichen Jahresabschluss.

→ Hintergrund

Latente Steuern entstehen, wenn sich Wertansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz unterscheiden und sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder abbauen. Aktive latente Steuern stehen für erwartete Steuerentlastungen, passive latente Steuern für künftige Steuerbelastungen. Ein Überhang an passiver latenter Steuer ist verpflichtend auszuweisen, im umgekehrten Fall eines aktiven Überhangs hat der Bilanzierende nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB ein Aktivierungswahlrecht.

→ Bewertung

Die Bewertung latenter Steuern erfolgt grundsätzlich mit den unternehmensindividuellen

Steuersätzen, die im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen gelten (§ 274 Abs. 2 Satz 1 HGB). Das bedeutet: Ist am Bilanzstichtag eine Steuersatzänderung bereits wirksam beschlossen, sind die künftig geltenden Steuersätze für die Bewertung maßgeblich. Die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes führt dazu, dass für jede temporäre Differenz der Steuersatz des voraussichtlichen Umkehrzeitpunkts zu schätzen und anzuwenden ist.

Merke | Die geänderten Körperschaftsteuersätze ab dem Jahr 2028 sind auch in den Jahresabschlüssen zum 31.12.2025 zu berücksichtigen.

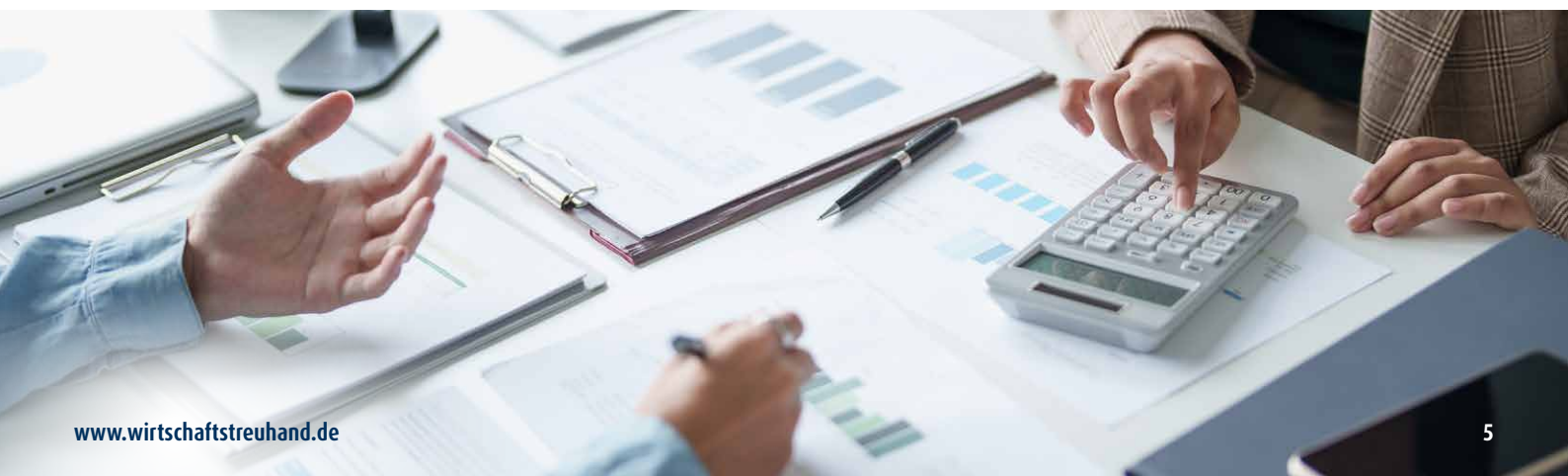
Für die Praxis bedeutet die stufenweise Körperschaftsteuersatzsenkung eine deutliche Erhöhung der Komplexität bei der Berechnung latenter Steuern. Die Bewertung der latenten Steuern setzt eine Analyse voraus, in welchen Jahren sich die temporären Differenzen künftig umkehren werden und welcher Steuersatz in den jeweiligen Jahren für die Berechnung der latenten Steuern anzuwenden ist. Verteilt sich die Umkehr der Differenz über mehrere Jahre, können mehrere

Steuersätze zur Bewertung heranzuziehen sein.

Merke | Die stufenweise Steuersatzsenkung erfordert auch für die Bewertung der aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge eine jahresbezogene Steuerplanung, da jeweils die zum Zeitpunkt der erwarteten Verlustverrechnung geltenden Steuersätze anzusetzen sind.

Spielten zeitliche Verschiebungen zwischen den Geschäftsjahren bisher in der Praxis keine große Rolle, so können die zukünftig divergierenden Steuersätze bilanzpolitische Bedeutung erlangen. Zudem kann die Umbewertung bestehender temporärer Differenzen mit einem künftig niedrigeren Steuersatz die Steuerquote in der betroffenen Berichtsperiode verzerren.

Beachten Sie | Die Steuersatzänderungen betreffen sowohl HGB- als auch IFRS-Abschlüsse und erfordern eine sorgfältige Planung und Dokumentation.





FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Steuerbescheide: Erst ab 2027 wird elektronische Bekanntgabe Standard

Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden wird zwar zur Regel – doch nicht wie ursprünglich geplant ab 2026, sondern erst ab 2027. Der Gesetzgeber hat hier nachjustiert.

Bis dato konnten Steuerbescheide nur mit Einwilligung des Steuerpflichtigen elektronisch bekannt gegeben werden. Durch die Neufassung des § 122a der Abgabenordnung (AO) sollte das ab 2026 anders werden: Eine elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten

soll erfolgen, wenn dem Steuerbescheid eine elektronisch übermittelte Steuererklärung zugrunde liegt. Der elektronischen Bekanntgabe kann aber widersprochen und eine Zusendung von Bescheiden per Post verlangt werden.

Durch das „Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen“ wurde der Anwendungszeitpunkt von § 122a Abs. 1 S. 2 AO nun auf 2027 verschoben.

Merke | Wurde oder wird in 2026 in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt, erfolgt die Bekanntgabe grundsätzlich elektronisch. In allen anderen Fällen erfolgt im Jahr 2026 weiterhin eine postalische Bekanntgabe.

Quelle | Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen, BGBl I 2025, Nr. 353; StBK Westfalen Lippe, Mitteilung vom 12.12.2025

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Künstliche Intelligenz in der Steuerveranlagung: Nordrhein-Westfalen weitet Pilotprojekt aus

Seit Mai 2025 setzt die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen als erste in Deutschland ein selbst entwickeltes KI-Tool ein, welches das Risikomanagement bei der Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen ergänzen soll. Die analytische künstliche Intelligenz erkennt Muster und checkt, wo es keinen Prüfbedarf gibt, sodass die Erklärungen vollautomatisch durchlaufen können. Das Ziel: Zukünftig sollen bei einfachen Arbeitnehmerfällen ohne großes Risikopotenzial

Bescheide sehr viel schneller erzeugt werden. Die daraus resultierende Entlastung soll dann Kapazitäten für die komplexen Fälle mit hohem Prüfbedarf schaffen.

Mit dem Pilotprojekt wurde im Mai 2025 in vier Finanzämtern gestartet. Seit Oktober 2025 setzen das KI-Tool nun vier weitere Finanzämter in Nordrhein-Westfalen ein, um die künstliche Intelligenz optimal testen und das Pilotprojekt zügig abschließen zu können.

Beachten Sie | Nordrhein-Westfalen entwickelt die KI-Komponente im Rahmen der Steuer-IT-Gemeinschaft KONSENS auch für die anderen Bundesländer. In Nordrhein-Westfalen ist der flächendeckende Einsatz bereits für den Start der Steuerveranlagung für 2025 im Frühjahr 2026 vorgesehen.

Quelle | FinMin Nordrhein-Westfalen, Mitteilung vom 3.11.2025: „Nordrhein-Westfalen weitet Pilotprojekt zu KI in der Steuerveranlagung aus“



FÜR GESCHÄFTSFÜHRER

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024: Keine Ordnungsgeldverfahren vor Mitte März 2026

Die gesetzliche Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2024 endete bereits am 31.12.2025. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat aber nun mitgeteilt, dass vor Mitte März 2026 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs eingeleitet wird. Auch in

den Vorjahren gab es eine Verschiebung bzw. eine faktische Fristverlängerung, die nach den Angaben des BfJ nun letztmalig gewährt wird (Mitteilung des BfJ unter www.iww.de/s7329).

Kostenersatz beim E-Dienstwagen: Seit 2026 gelten neue Regelungen

Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Bis Ende 2025 gewährte das Bundesfinanzministerium hier monatliche Pauschalen. Mit Wirkung ab 2026 wurde stattdessen eine Strompreispauschale eingeführt.

➔ Regelung bis Ende 2025

Bisher war es so, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die Kosten nachweisen musste, die ihm für den Ladestrom tatsächlich entstanden waren. Dafür musste er die geladene Strommenge in kWh dokumentieren und mit den je kWh entstandenen Stromkosten multiplizieren. Diesen Betrag konnte der Arbeitgeber steuer- und beitragsfrei erstatten.

Weil das aber oft zu Problemen führte, hatte das Bundesfinanzministerium Ladestrompauschalen eingeführt. Deren Höhe richtete sich nach der Art des Fahrzeugs und danach, ob eine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber bestand. Die Ladestrompauschale ergab sich wie folgt:

- ➔ zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: für Elektrofahrzeuge monatlich 30 EUR und für Hybridelektrofahrzeuge monatlich 15 EUR.
- ➔ keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: für Elektrofahrzeuge 70 EUR monatlich und für Hybridelektrofahrzeuge 35 EUR.

➔ Ab 2026: Nachweisverfahren ersetzt Pauschale

Die Ladestrompauschalen hat das Bundesfinanzministerium mit Wirkung ab dem 1.1.2026 abgeschafft. Das bedeutet: Arbeitgeber müssen nicht nur die Zahlung der Pauschale einstellen, sondern auch dafür Sorge tragen, dass sie dem Mitarbeiter genau den Betrag erstatten, der diesem durch den Ladevorgang des E-Dienstwagens an Kosten entstanden ist. Konkret bedeutet das:

- ➔ Der Arbeitnehmer muss die durch den Ladevorgang entstandene Strommenge (in kWh) nachweisen. Das kann z.B. durch einen stationären oder mobilen Stromzähler erfolgen. Der Stromzähler kann auch in der Wallbox oder dem Fahrzeug integriert sein.
- ➔ Der Arbeitnehmer muss nachweisen, auf welche Höhe sich seine Kosten je kWh belaufen. Dabei ist auch ein anteiliger Grundpreis zu berücksichtigen. Typischerweise hat der Nachweis durch den Stromvertrag zu erfolgen, den der Arbeitnehmer abgeschlossen hat. Ein Eigenbeleg des Arbeitnehmers wird nicht akzeptiert.

Merke | Bei der Nutzung von Elektrofahrzeugen kommen dynamische Stromtarife immer mehr in Mode. Weil sich hier der Strompreis laufend ändert, hat das Bundesfinanzministerium keine Bedenken, zur Ermittlung der selbst getragenen Stromkosten die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde zu legen.

➔ Billigkeitsregelung für durch PV-Anlagen erzeugten Strom

Schwierig wird es, wenn der Arbeitnehmer parallel eine Photovoltaik (PV)-Anlage betreibt und den E-Dienstwagen auch mit dem selbst erzeugten Strom lädt. Weil sich der Ladestrom nun aus zugekauftem und selbst erzeugtem Strom zusammensetzt und die je kWh entstandenen Kosten unterschiedlich hoch ausfallen, müsste hinsichtlich der Stromherkunft unterschieden werden.

Auf diese komplizierte Unterscheidung verzichtet das Bundesfinanzministerium durch eine Billigkeitsregelung. Es bestehen für alle offenen Fälle – also auch für Zeiträume vor dem 1.1.2026 – keine Bedenken, wenn zur Ermittlung der Stromkosten nur auf den Tarif des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers abgestellt wird.

➔ Vereinfachung ab 2026: Die Strompreispauschale

Das neue Verfahren ist im Vergleich zu den bisherigen Ladestrompauschalen nicht nur kompliziert umzusetzen, sondern erfordert auch, dass sich der Arbeitgeber im Detail mit den tatsächlichen Stromkosten des Arbeitnehmers auseinandersetzt. Die Brisanz: Die Stromkosten ändern sich laufend, z.B. weil der Arbeitnehmer in einen anderen Vertrag wechselt oder der Stromlieferant seine Preise anpasst.

Um Arbeitgeber vor diesem Bürokratieaufwand zu schützen, wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2026 eine Vereinfachung geschaffen: Arbeitgeber können als Alternative eine Strompreispauschale ansetzen. Bei deren Anwendung muss der Arbeitnehmer zwar auch den im privaten Haushalt für den E-Dienstwagen verwendeten Strom durch einen gesonderten Zähler dokumentieren und dem Arbeitgeber den Verbrauch nachweisen. Jedoch entfällt der Nachweis der Stromkosten.

Bei der Strompreispauschale wird der Ladestrom nämlich mit dem vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten und auf volle Cent abgerundeten Gesamtstrompreis für private Haushalte multipliziert. Dabei ist für das gesamte Jahr auf den für das 1. Halbjahr des Vorjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen für einen Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh abzustellen. Für 2026 sind daher 0,34 EUR maßgebend.

Beachten Sie | Damit besteht ein Wahlrecht: Entweder werden die tatsächlichen Stromkosten oder die Strompreispauschale angesetzt. Das Wahlrecht muss für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden.

Quelle | BMF-Schreiben vom 11.11.2025, Az. IV C 5 - S 2334/00087/014/013, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 251124



WirtschaftsTreuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 28
70565 Stuttgart
+49 711 48931-0
info@wirtschaftstreuhand.de

Standort München

Gisela-Stein-Straße 6
81671 München
+49 89 520337-0
info-muc@wirtschaftstreuhand.de

Standort Schorndorf

Rehaldenweg 60
73614 Schorndorf
+49 7181 99028-0
info-sdf@wirtschaftstreuhand.de

Standort Ludwigsburg

Schultheiß-Köhle-Straße 7
71636 Ludwigsburg
+49 7141 14187-0
info@wirtschaftstreuhand.de



IMPRESSUM

Das Mandantenrundsreiben erscheint einmal im Monat für Mandanten und Geschäftsfreunde der WirtschaftsTreuhand-Gruppe. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur in gedrängter Form dargestellt werden und ersetzen nicht das den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch. Das Mandantenrundsreiben wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Auch über die Inhalte dieses Rundschreibens hinaus stehen Ihnen unsere Experten jederzeit gerne für Fragen oder eine Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Ernst
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Daniel Faust
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dr. André Fiebiger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Mirco Hagemeyer
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Ralf Heinsteins
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Philipp Kraiss
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Martin Lucas
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Andreas Weinberger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter

Beste Wirtschaftsprüfer 2025 Handelsblatt
Beste Steuerberater 2025 Handelsblatt
Aufnahme ins Ranking der Region Süden im JUVE Steuerhandbuch 2025



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | RECHTSBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG
www.wirtschaftstreuhand.de

